

Neuregelung der Kohlenversorgung.

In den nächsten Tagen werden, wie uns amtlich mitgeteilt wird, zwei Magistrate-Rundmachungen erscheinen, welche die Neuausgabe der Küchenbrände sowie die Einlagerung von Wintervorräten regeln. Die neuen Küchenbrandarten, deren Gültigkeit mit 2. Juni beginnt, werden durch die zuständigen Brot- und Mehlkommissionen ausgegeben, und zwar für Wohnungen mit den Anfangsbuchstaben A bis F am 21. d., G bis J und L am 22., K, M bis O am 23., P bis R, S, St am 24. und Sch, T bis Z am 25. d. Weiters verfügt diese Rundmachung auch eine Erhöhung der Zuweisungen, da Haushalte mit 7 bis 10 Haushaltsangehörigen $1\frac{1}{2}$, mit 11 und mehr Personen 2 ganze Küchenbrände erhalten. Uebrigens erhalten sämtliche Haushalte für jedes Kind bis zum ersten Lebensjahre eine halbe Küchenbrandarte. Was die

Einlagerung von Wintervorräten anlangt, mußte die Behörde zunächst ihr Augenmerk darauf lenken, daß der laufende Bedarf gedeckt ist. Erst der Ueberschuß des Kohleneinlaufes darf zu Einlagerungszwecken herangezogen werden. Das Publikum wird daher aufgefordert, alle jene Kohlenhändler, welche die jeweils geltenden Wochenabschnitte der Küchenbrandarten nicht einlösen, sofort dem Kohlenkommissär des zuständigen magistratischen Bezirksamtes anzuzeigen, um die Behörde in die Lage zu versetzen, diesem Uebelstande abzuhelpen, andernfalls die Bewilligung zur Lieferung von Vorratskohle zeitweise, eventuell ganz zu sistieren.

Die Vorratsanschaffung wird eingeschränkt: Auf private Haushaltungen, auf Kranken-, Wohlfahrts- und Fürsorgeanstalten, Schulen und andere im besonderen öffentlichen Interesse betriebenen Anstalten, sowie auf die in Privatgebäuden vorhandenen und zur Benützung zugelassenen Zentralheizungen. Zum Bezuge von Vorratskohle werden amtliche Einlagerungsscheine mit der Gültigkeitsdauer vom 19. Mai bis 12. Oktober, und zwar besondere Scheine für Haushalte und für Anstalten und Zentralheizungen, ausgegeben.

Privat-Haushalte: Die Parteien haben sich zunächst eine schriftliche, von der Behörde vidirierte Belieferungserklärung von jenem Händler zu beschaffen, welcher die Vorratslieferung in Aussicht gestellt hat. Mit dieser Erklärung ist bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission während der gewöhnlichen Amtsstunden der Einlagerungsschein zu heben, welcher sodann nach Ausfüllung der vorgesehenen Rubriken der Lieferfirma zu übergeben ist. Innerhalb acht Tagen nach erfolgter Lieferung, jedoch spätestens am 30. Oktober l. J., ist sodann der Stamm des Einlagerungsscheines, welcher zu diesem Zwecke vom Händler wieder auszufolgen ist, der Brot- und Mehlkommission zurückzustellen.

Anstalten und Zentralheizungen: Die anspruchsberechtigten Verbraucher werden durch das Bezirkswirtschaftsamt Wien, Stelle 5, zur Einlagerung individuell aufgefordert und erhalten durch diese Stelle gegen Vorlage einer vidirierten Liefererklärung eines Händlers einen Einlagerungsschein, welcher der Lieferfirma zu übergeben ist. Jene Parteien, welche bis 15. Juni l. J. zur Einlagerung nicht aufgefordert wurden, können nach diesem Zeitpunkt mit schriftlicher, mit 2 Kronen gestempelter Eingabe beim Bezirkswirtschaftsamt Wien, Stelle 5, 1. Bezirk, Eschenbachgasse 11, um Zulassung zur Vorratsanschaffung ansuchen. Nach erfolgter Lieferung, jedoch bis spätestens 20. Oktober l. J., ist der Stamm des Einlagerungsscheines beim Händler zu heben und gut aufzubewahren, da nur gegen spätere Rückstellung desselben ein neuer Bezugsschein ausgestellt werden wird.

Ein Verbrauch über die jeweils festgesetzte Menge seitens der Haushalte und Anstalten (Zentralheizungen) ist verboten und strafbar. Die von den Anstalten (Zentralheizungen) eingelagerten Vorräte sind unter Sperre gelegt und daher jeder Verfügung des Eigentümers bis auf weiteres entzogen.